



Zahl: Ia-547/0013

Bregenz, am 18.01.2010

| | |
|-------------------------------------|----------|
| Marktgemeindeamt Wolfurt Eingang | |
| 2. FEB. 2010 | |
| Erledigung | z. d. A. |

Auskunft:
Helmut Mathis
Tel: +43(0)5574/511-21111

Betreff: Alpenschutzverein für Vorarlberg,
Sammlungsbewilligung für September 2010

B e s c h e i d

Der Alpenschutzverein für Vorarlberg, vertreten durch Herrn Lothar Petter, hat mit Eingabe vom 18.12.2009, eingelangt am 22.12.2009, um Erteilung einer Sammlungsbewilligung (Vereinssammlung) angesucht.

Hierüber ergeht folgender

S p r u c h

I.

Gemäß §§ 1 Abs 1, 4 Abs 1 und 5 Abs 2 des Sammlungsgesetzes, LGBl Nr 48/1969 idF LGBl Nr 58/2001, wird dem Alpenschutzverein für Vorarlberg die Durchführung einer Vereinssammlung in Vorarlberg in der Zeit vom 01. September 2010 bis 30. September 2010 unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Die mit der Sammlung betrauten Personen haben sich mit diesem Bewilligungsbescheid, oder einer Bescheinigung über die Erteilung dieser Sammlungsbewilligung durch die Einrichtung, der die Sammlungsbewilligung erteilt wurde, auszuweisen.
2. Die Antragstellerin ist verpflichtet, dem Spender auf Verlangen einen Beleg über die getätigte Spende auszuhändigen.
3. Allenfalls verwendete Sammlungsbüchsen sind mit der Aufschrift „Alpenschutzverein für Vorarlberg“ zu kennzeichnen.
4. Der Sammelertrag ist für die den Satzungen des Alpenschutzverein für Vorarlberg entsprechenden Zwecke zu verwenden.

II.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Sammlungsgesetzes ist die Sammelbewilligung vor Beginn der Sammlung dem für den örtlichen Sammelbereich zuständigen Bürgermeister zur Einsichtnahme vorzulegen.

III.

Gemäß § 6 des Sammlungsgesetzes hat die Bewilligungsinhaberin über das Ergebnis der Sammlung und dessen Verwendung dem Amt der Landesregierung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Sammlung unter Vorlage entsprechender Nachweise Rechenschaft abzulegen.

IV.

Gemäß § 3 Abs 1 lit d des Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl Nr 10/1974, ist der Antragsteller von der Entrichtung der Verwaltungsabgaben befreit.

B e g r ü n d u n g

Nachdem dem Standpunkt der antragstellenden Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, konnte von einer Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG abgesehen werden.

Die Vorschreibung der im Spruch genannten Auflagen ergibt sich aus dem Wesen der Sammlungspolizei und dient zur Sicherstellung einer dem Sammlungszweck konformen Verwendung der gesammelten Erträge.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung dieses Bescheides kann beim Verwaltungsgerichtshof und beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde erhoben werden, für welche spätestens im Zeitpunkt ihrer Überreichung eine Gebühr von € 220,-- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Dr. Elfriede Rauch-Eiter

Alpenschutzverein für Vorarlberg
zHd Herrn Lothar Petter
Am Kehlerpark 1
6850 Dornbirn
RSb

Nachrichtlich an:

1. alle Gemeinden Vorarlbergs via E-Mail versendet
2. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz, via VOKIS versendet
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Seestraße 1, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
4. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch, via VOKIS versendet
5. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn, via VOKIS versendet